



An den Grossen Rat

24.5145.02

FD/P245145

Basel, 11. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2024

Motion Pascal Messerli und Michael Hug betreffend «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Juni 2024 die nachstehende Motion Pascal Messerli und Michael Hug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Frühling 2023 hat der Grosse Rat in Form eines Nachtragskredits eine befristete Arbeitsmarktzulage für Angehörige des Polizeikorps als Sofortmassnahme gegen den Personalunterbestand beschlossen. Die Arbeitsmarktzulage beträgt 400.- / Monat für Korpsangehörige bis und mit einem Dienstalter von 25 Jahren und 250.- / Monat für Mitarbeitende ab einem Dienstalter von 26 Jahren.

Diese Massnahmen sollten in einem ersten Schritt helfen, den Polizeiberuf attraktiver zu gestalten und aufzuwerten. In ihrem Bericht zu dieser Arbeitsmarktzulage hielt die vorberatende Finanzkommission fest, dass der Unterbestand sich seit 2016 massiv erhöht habe. Lag dieser im Jahr 2016 bei 33 Vollzeitstellen, stieg er bis Ende 2022 auf 80 Vollzeitstellen. In einer Medienmitteilung vom 9.1.2024 gab der Regierungsrat schliesslich bekannt, dass sich der Unterbestand per 31.12.2023 noch einmal erhöht hat und nun 100 Vollzeitstellen beträgt.

Diese Situation ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit alarmierend. Immer weniger Polizisten müssen immer mehr Aufgaben ausführen und für die Sicherheit sorgen. Angesichts der angespannten Sicherheitslage, zuletzt wieder festgehalten in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2023, nimmt die Belastung für das Korps weiter zu. Die Einsatzzahlen haben sich nicht verringert – im Gegenteil.

Zusätzlich zur Arbeitsmarktzulage hat der Regierungsrat vor einigen Monaten beschlossen, dass eine unabhängige Abklärung zur Personalsituation in der Kantonspolizei Basel-Stadt durchgeführt wird. Diese Abklärungen werden sich, angesichts des grossen Rücklaufs von Antworten der Mitarbeitenden, verzögern. Offen ist zudem weiterhin die Umsetzung von parlamentarischen Vorstössen zur Steigerung der Arbeitsattraktivität beim Kanton.

Vergleiche mit anderen Korps zeigen auf, dass der Anfangslohn in Basel-Stadt der zweittiefste in der Schweiz ist. Ein monatlicher Bruttolohn (x13) für einen 25-Jährigen beträgt im Kanton Basel-Stadt 4841.-, im Kanton Genf 6830.- (Platz 1), in Kanton Zürich 6249.- (Platz 2). Somit ist das Basisgehalt bei jungen Polizisten in Basel-Stadt im Jahr fast 26'000.- tiefer als in Genf.

Es ist deshalb notwendig, dass nun rasch eine Lohnerhöhung ins Auge gefasst wird. Diese Lohnerhöhung für Angehörige des Polizeikorps schliesst nicht aus, dass dies mittel- und langfristig auch in anderen Bereichen des Kantons mit Schichtbetrieb geprüft werden muss. Angesichts des massiven Unterbestands bei der Polizei, ist dies nun zumindest kurzfristig dort dringlich. Die gute Finanzlage mit einem Rechnungs-überschuss von 434 Mio. Franken lässt diese Massnahme zu.

Der Unterzeichnende bittet den Regierungsrat die entsprechenden Massnahmen in Finanzplan und Budget zu ergreifen, um den Lohn von allen Polizistinnen und Polizisten (inkl. Sicherheitsassistenten / -Assistenten) der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei spätestens per 1.5.2025 substantiell zu erhöhen.

Pascal Messerli, Michael Hug»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die entsprechenden Massnahmen in Finanzplan und Budget zu ergreifen, um den Lohn von allen Polizistinnen und Polizisten (inkl. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten) der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei spätestens per 1. Mai 2025 substantiell zu erhöhen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Der Finanzplan wird gemäss § 107 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) durch den Regierungsrat erstellt. Dem Regierungsrat wird somit eine verfassungsrechtliche Zuständigkeit zum Beschluss des Finanzplans eingeräumt und entsprechend kann der Regierungsrat Massnahmen in diesem Bereich ergreifen. Weiter hält § 107 Abs. 1 KV im folgenden Satz fest, dass Budget und Staatsrechnung vom Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates verabschiedet werden. Der Grossen Rat beschliesst dann gemäss § 88 Abs. 1 lit. b KV über das Budget. Der Beschlussentwurf wird vom Regierungsrat verabschiedet, weshalb auch in diesem Bereich eine Massnahme möglich ist. Die Motion lässt dem Regierungsrat genügend Spielraum für die Umsetzung, unter Einhaltung der Vorgaben für das Budget gemäss dem Gesetz über den kantonalen Finanzaushalt vom 14. März 2012 (Finanzaushaltgesetz; SG 610.100).

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, was sich auf den ausschliesslichen verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es

spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motionäre bitten den Regierungsrat, Massnahmen betreffend den Finanzplan und das Budget zu ergreifen, um den Lohn aller Polizistinnen und Polizisten (inkl. Sicherheitsassistenten /-Assistenten) der Kantonspolizei und der Kriminalpolizei spätestens per 1. Mai 2025 substanziell zu erhöhen. Begründet wird dies im Wesentlichen mit dem aktuellen Personalunterbestand bei der Kantonspolizei Basel-Stadt und dem Hinweis darauf, dass die Anfangslöhne der Mitarbeitenden der Kantonspolizei in anderen Kantonen wesentlich höher seien.

3. Arbeitsmarktzulage als Sofortmassnahme

Der Regierungsrat ist sich der angespannten Situation bei der Kantonspolizei bewusst. Im Sinne einer Übergangsregelung und als Sofortmassnahme hat er daher für die Periode ab 1. März 2023 für Angehörige des Polizeikorps eine bis längstens Ende Februar 2026 befristete Arbeitsmarktzulage (AMZ) beschlossen und dem Grossen Rat den entsprechenden Nachtragskredit für das Jahr 2023 zur Genehmigung vorgelegt (23.0198.01). Mit der AMZ erhalten zum Beispiel 25-jährige Mitarbeitende der Kantonspolizei ohne Berücksichtigung der ordentlichen Zulagen einen Anfangslohn von monatlich 5'744 Franken (Stand 2024). Im 2023 betrug der entsprechende Anfangslohn monatlich Fr. 5'681 Franken.

4. Ablösung der Arbeitsmarktzulage ist in Arbeit

Die AMZ ist bis Februar 2026 befristet. Wie bereits im oben genannten Bericht an den Grossen Rat erwähnt, ist für den Regierungsrat die adäquate Vergütung von Polizistinnen und Polizisten nicht der einzige, aber ein wichtiger Faktor für die Arbeitgeberattraktivität der Kantonspolizei. Entsprechend hat der Regierungsrat das Finanzdepartement (FD) beauftragt zur Ablösung der AMZ bereits bis Ende März 2025 zu berichten. Aktuell arbeitet die regierungsrätliche Delegation Personal (RR Del Personal) zusammen mit einer Arbeitsgruppe des FD und des Justiz- und Sicherdepartements (JSD) im Rahmen eines konstruktiven Prozesses prioritär daran, Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Erste Lösungsansätze wurden bereits in der RR Del Personal vom 21. August 2024 thematisiert und die Richtung für die weitere Ausarbeitung definiert. Im Herbst 2024 werden der RR Del Personal mögliche Varianten konkretisiert präsentiert. Ziel ist die Berichterstattung im Regierungsrat im Frühjahr 2025.

5. Ziel – Lohnerhöhung im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes

Ziel der Ablösung der AMZ ist die unbefristete und nachhaltige Erhöhung der Löhne der Polizistinnen und Polizisten auf ein konkurrenzfähiges Niveau. Dabei gilt es, die Arbeiten schnell, aber gleichermassen fundiert voranzutreiben. Dafür braucht es eine vertiefte Analyse, unter Berücksichtigung insbesondere der nachstehend aufgeführten Aspekte:

5.1 Berücksichtigung von Lohnvergleichen

Basis für die Ablösung der AMZ bilden die aktuellsten Lohnvergleiche (2023).

5.2 Koordination mit dem Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern»

5.2.1 Gesamtstrategische Einbettung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 23. Januar 2024 das Projektkonzept «Arbeitgeberattraktivität steigern» lanciert. Ziel dieses Projektes ist es, dass Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität eingebettet in eine Gesamtstrategie erfolgen. Ein Schwerpunkt des Projektes ist die «Entlohnung». Aufgrund des integral gewählten Strategieansatzes dieses Projektes sollen Massnahmen mit Bezug zum Projekt vorab einer Gesamtbetrachtung unterzogen und isolierte Einzelmassnahmen möglichst vermieden werden. Sollte sich z. B. erweisen, dass zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität Lohnmassnahmen für andere oder alle Mitarbeitenden angezeigt sind, sind diese mit den Lohnmassnahmen betreffend die Polizei zu koordinieren. Die Prüfung eines allfälligen generellen Anpassungsbedarfs im Lohnbereich und eine allfällig daraus resultierende Anpassung des Lohngesetzes, soll zeitlich priorisiert erfolgen, damit das Ergebnis rechtzeitig in die Entscheidungsfindung betreffend die Ablösung der AMZ einfließen kann. Auf Grund der Priorisierung der Lohnthematik hat die RR Del Personal zudem den ursprünglichen Projektplan angepasst. Ebenso hat die RR Del Personal zur Kenntnis genommen, dass im Cluster Arbeitszeit Ideen geprüft werden, die im Kontext von allfälligen Lohnmassnahmen – auch bei der Kantonspolizei – zu verstehen und weiter zu erarbeiten sind.

5.2.2 Weitere politische Vorstösse

Im Sinne des gesamtstrategischen Ansatzes des Projektes sollen bei der Entscheidungsfindung betreffend Ablösung der AMZ zudem auch weitere politische Vorstösse in gleichem Zusammenhang Beachtung finden. Zu erwähnen sind dabei insbesondere der Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantsangestellten (22.5472) sowie der Anzug (vormals Motion) Michael Hug und Tobias Christ betreffend Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst (22.5584).

5.3 Ergebnisse Mitarbeitendenbefragung und Bericht Prof. Schefer

Ebenso sollen die seit Juni 2024 vorliegenden Ergebnisse der kantonalen Mitarbeitendenbefragung sowie die Erkenntnisse aus dem Bericht von Prof. Schefer vom 21. Juni 2024 betreffend die Personalsituation bei der Kantonspolizei Basel-Stadt in die Gesamtbetrachtung einfließen.

6. Fazit

Mit der Gewährung der AMZ wurde die Lohnsituation der Mitarbeitenden der Kantonspolizei im Sinne einer Übergangsregelung und Sofortmassnahme zeitlich befristet verbessert. Derzeit wird an einer unbefristeten Ablösung der AMZ intensiv gearbeitet. Die Ergebnisse sollen dem Grossen Rat möglichst rasch unterbreitet werden. Dabei möchte der Regierungsrat jedoch den für das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» gewählten gesamtstrategischen Ansatz nicht aus den Augen verlieren. Ebenso sind die Ergebnisse aus der im Frühling 2024 durchgeföhrten kantonalen Mitarbeitendenbefragung und die Erkenntnisse aus dem Bericht von Prof. Schefer betreffend Personalsituation bei der Kantonspolizei Basel-Stadt in die Gesamtbetrachtung aufzunehmen. Es ist vorgesehen, bereits im Frühjahr 2025 Lösungen zu präsentieren, wie die Löhne der Kantonspolizei Basel-Stadt nach Ablauf der AMZ im Februar 2026 auf ein konkurrenzfähiges Niveau angehoben werden können. Die Umsetzung ist folglich per Ablauf der AMZ vorgesehen. Die Erfüllung der Motion innerhalb des geforderten Zeitlimits (1. Mai 2025) würde die Berücksichtigung der oben ausgeführten Aspekte und damit den bereits laufenden konstruktiven Prozess hin zu einer dauerhaften

und nachhaltigen Ablösung der AMZ in Frage stellen. Der Regierungsrat ist gewillt, Massnahmen im Sinne der Motion zu ergreifen, jedoch mit genügend Zeit für die Umsetzung.

7. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Pascal Messerli und Michael Hug be treffend «der Polizeiberuf muss in Basel-Stadt wieder attraktiv werden: Lohnerhöhung jetzt!» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin